

**Ab 01. August 2002 wird die Einhaltung des STCW-Übereinkommens nach dem Pariser und Tokioter Memorandum of Understanding (MOU, Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle) streng überwacht**

Die Pariser und Tokioter MOU-Komitees haben bekräftigt, dass die Bestimmungen des neuen STCW-Übereinkommens von den Hafenstaaten ab dem 1. August, nach Ablauf der von der IMO eingeräumten Übergangsfrist, strikt durchgesetzt werden.

Schiffe, die seit Inkrafttreten des Übereinkommens im Februar 2002 Verwarnungen erhalten haben, werden vorrangig überprüft. Alle überprüften Schiffe müssen den neuen Bestimmungen entsprechen.

Kontrollbeamte des Hafenstaates prüfen, ob Seeleute über die vorgeschriebenen gültigen Zeugnisse oder eine entsprechende Befreiung verfügen. Offiziere müssen zusätzlich über ein amtliches Zeugnis und eine Anerkennung durch den Flaggenstaat verfügen oder nachweisen können, dass sie die Anerkennung beantragt haben. Als Nachweis gilt z.B. eine schriftliche Bestätigung des Flaggenstaats, dass ein Antrag der betreffenden Person eingegangen ist. Ebenfalls akzeptiert wird eine Kopie des schriftlichen Antrags an die Verwaltung, auf der der Name des Antragstellers, die Zeugnisnummer, das Ausstellungsdatum und die Gültigkeitsdauer klar zu erkennen sind.

Sind alle anderen Unterlagen unter Berücksichtigung der genannten Faktoren in Ordnung, so gilt das Fehlen der Anerkennung des Flaggenstaates oder des Nachweises ihrer Beantragung beim Flaggenstaat als ein Mangel, der im nächsten Hafen behoben werden muss. Geschieht das nicht, wird ein Auslaufverbot verhängt.

Schiffe, deren Besatzung nicht über die vorgeschriebenen Zeugnisse verfügt, können festgehalten werden, wenn solche Mängel unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Reise sowie der Art des Mangels sowie sonstiger Faktoren eine unzumutbare Gefahr für Personen, Eigentum oder Umwelt darstellen.

Mängel, die ein Auslaufverbot für das Schiff begründen können, sind u.a.:

- Schiffsbesatzungszeugnis fehlt oder Schiffsbesatzung entspricht nicht dem Schiffsbesatzungszeugnis
- Befähigungszeugnisse sind nicht vorhanden oder entsprechen nicht den Anforderungen des Schiffsbesatzungszeugnisses
- Vorgeschriebene Befähigungsnachweise<sup>1</sup>, Anerkennungsvermerke oder Seefunkzeugnisse sind nicht vorhanden
- Zeugnisse von Sicherheits- oder Umweltbeauftragten fehlen
- Die Anerkennung des Flaggenstaates oder der Nachweis eines entsprechenden Antrags ist nicht vorhanden (wobei zu berücksichtigen ist, dass Seeleute nach der Beantragung höchstens drei Monate an Bord arbeiten dürfen und dass der Antrag vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden muss).

Mangelhafte Schiffsbesatzungsdokumente sind eine eindeutige Begründung für eine umfangreichere Inspektion, zu der auch die Durchführung von Sicherheitsübungen und eine Untersuchung des Schiffssicherheitssystems gehören kann.

---

<sup>1</sup> Anmerkung des BSH: vorgeschriebene Befähigungsnachweise werden z.B. für den Dienst auf Tank- und (RoRo-) Fahrgastschiffen ausgesellt